



Statuten

des

FC Fislisbach

---

## 1. Name und Zweck des Vereins

- 1.1 Der FCF wurde am 18. Oktober 1958 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz in Fislisbach.
- 1.2 Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit. Der FCF setzt sich im besonderen für die Jugendförderung ein und erfüllt damit eine wichtige soziale Funktion innerhalb der Gemeinde.
- 1.3 In Anlehnung an die Farben des Gemeindewappens sind seine Vereinsfarben blau/weiss.
- 1.4 Der FCF ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Aargauischen Fussballverbandes (AFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner ständigen Organe und zuständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.5 Der FCF ist politisch und konfessionell neutral.

## 2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes Vereinsmitglied den Verein durch eine aktive Mitarbeit zu fördern.
- 2.2 Der Verein besteht aus
  - a) Ehrenmitgliedern
  - b) Junioren
  - c) Aktivmitgliedern
  - d) Senioren/Veteranen
  - e) Schiedsrichtern
  - f) Passivmitgliedern

- 2.3 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.

### **3. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott**

- 3.1 Beitrittserklärungen sind an den Vereinsvorstand zu richten.
- 3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 3.4.1 Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison und bis zur ordentlichen GV schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Austrittsgesuche, welche danach eingereicht werden, kann erst auf das Ende der laufenden Saison stattgegeben werden.
- 3.4.2 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
- 3.4.3 Jedes austretende Mitglied schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.5 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit den Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung über den Ausschluss in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten

Antrag an den Vorstand, zuhanden der nächsten GV, rekurrieren. Fällt die GV in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich dieser GV erfolgen.

- 3.6 Aktive, Junioren, Senioren und Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 3.7 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben, bspw. an der GV.

## **4. Organe**

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) der Vorstand
- e) die Kommissionen
  - die Spielkommission
  - die Juniorenkommission
  - weitere Kommissionen nach Bedarf  
(z. B. Senioren-/Veteranenkommission,  
Propagandakommission)

## **5. Generalversammlung, Ausserordentliche Generalversammlung**

- 5.1 Die GV ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind.
- 5.1.1 Die ordentliche GV findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 5.1.2 Eine Ausserordentliche GV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der

Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand innert 30 Tagen verlangen.

- 5.1.3 Die GV ist beschlussfähig, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Andernfalls kann innert 30 Tagen das schriftliche Referendum gegen die Beschlüsse der GV erhoben werden, wobei 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder dieses Referendum unterzeichnen müssen.
- 5.1.4 Die ordentliche wie die ausserordentliche GV ist für Vorstands- und Aktivmitglieder und Senioren/Veteranen obligatorisch.
- 5.1.5 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 5.1.6 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der GV dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen. (Statutenänderungen siehe Artikel 14.3)
- 5.2 Die GV wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die GV statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und damit, ob die GV beschlussfähig ist.
- 5.3 Der GV obliegen die folgenden Geschäfte:
  - a) Genehmigung des Protokolls über die letzte GV
  - b) Mutationen
  - c) Genehmigung der Jahresberichte
    - des Vereinspräsidenten
    - des Präsidenten der Spielkommission
    - des Präsidenten der Juniorenkommission
    - des Präsidenten der Senioren/Veteranenkommission
    - allfälliger weiterer Kommissionen

- d ) Entgegennahme und Genehmigung
  - der Jahresrechnung
  - der Revisorenberichte
- e ) Wahl des Tagespräsidenten
- f ) Wahl
  - des Vereinspräsidenten
  - des übrigen Vorstandes  
(i.d.R. gesamthaft, auf Verlangen  
der GV einzeln)
  - die Wahlen finden alle drei Jahre statt
- g ) Ehrungen
- h ) Statutenänderungen
- i ) Festsetzung ordentlicher und eventuell ausserordentlicher Beiträge
- k ) Aufnahme von Sektionen
- l ) Rekurse gegen die erfolgte Aufnahme oder gegen den Ausschluss  
von Mitgliedern
- m ) Genehmigung des Budgets
- n ) Anträge
- o ) Verschiedenes

5.4 Beschlüsse der GV über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

## 6. Der Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus:

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Administrativer Leiter
- Finanzchef
- Leiter PR und Marketing
- Präsident Spielkommission
- Präsident Juniorenkommission
- Präsident Senioren-/  
Veteranenkommission
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

- 6.2 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten und des Finanzchefs können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 6.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der GV.
- 6.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 6.5 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsanlässe. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Vereinspräsidenten genehmigt werden.
- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:  
- der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.  
- die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder deren Stellvertreter.
- 6.8 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.
- 6.9 Die detaillierten Aufgaben und Pflichten der Vorstandsmitglieder können durch den Präsidenten in Pflichtenheften geregelt werden.

## **7. Die Spielkommission**

- 7.1 Die Spielkommission besteht aus dem Spiko-Präsidenten und Mitgliedern nach Bedarf. Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Spielkommission.

- 7.2 Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.
- 7.3 Der Spiko-Präsident hat die Kompetenz, die Funktionäre der Spiko zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Spiko allein zuständig.
- 7.4 Die Spiko hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen.
- 7.5 Die Spielführer werden von der Mannschaftsversammlung gewählt.

## **8. Die Senioren-/Veteranenkommission**

- 8.1 Die Senioren-/Veteranenkommission besteht aus dem Senioren-/Veteranenpräsident und Mitgliedern nach Bedarf. Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Senioren-/Veteranenkommission.
- 8.2 Die Senioren-/Veteranenkommission organisiert und überwacht ihren Spiel- und Trainingsbetrieb in Absprache mit der Spiko.
- 8.3 Der Senioren-/Veteranenpräsident hat die Kompetenz, die Funktionäre seiner Kommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Senioren-/Veteranenkommission allein zuständig.

## **9. Die Juniorenkommission**

- 9.1 Die Juniorenkommission besteht aus dem Juko-Präsidenten, dem Juko-Finanzverwalter und weiteren Mitgliedern nach Bedarf. Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Juniorenkommission.
- 9.2 Die Juko organisiert und überwacht ihren Spiel- und Trainingsbetrieb in Absprache mit der Spiko.



- 9.3 Der Juko-Präsident hat die Kompetenz, die Funktionäre seiner Kommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einsprucherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Juko allein zuständig.
- 9.4 Die Juniorenabteilung muss einen angemessenen Teil an ihren Kosten selbst tragen, bspw. durch Organisation und Durchführung von Anlässen.
- 9.5 Die Juko hat ein eigenes Budget, das von einem speziell dafür bestimmten Finanzchef geführt und verwaltet wird. Dieser ist fachtechnisch dem Finanzchef des Vereins unterstellt, der jederzeit in die Rechnung Einblick nehmen darf.

## **10. Die Rechnungsrevisoren**

- 10.1 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- 10.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen GV. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- 10.3 Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

## **11. Finanzen**

- 11.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
  - Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft, usw.
  - Subventionen
  - Sammlungen, Spenden

- 11.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn der Fussballsaison, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Saisonhälfte beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Vorstandsbeschluss reduziert werden.
- 11.3 Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei, ebenso Schiedsrichter und Trainer. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 11.4 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative verlangen.
- 11.5 Das Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 11.6 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## **12. Supportervereinigung**

- 12.1 Eine allfällige Supportervereinigung ist als separater Verein, mit eigenen Statuten, geführt
- 12.2 Supporter werden als Gäste, ohne Stimm- und Wahlrecht, zur GV des FCF eingeladen. Des weiteren erhalten sie Vergünstigungen zu den Veranstaltungen des FCF. Diese werden vom Vorstand des FCF festgelegt.
- 12.3 Der Präsident der Supportervereinigung ist befugt, als Gast an den Vorstandssitzungen des FCF teilzunehmen.

## **13. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen**

- 13.1 Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

- 13.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 13.3 Alle anwesenden FCF-Mitglieder (siehe Artikel 2) sind stimmberechtigt, sofern sie das 18. Altersjahr am Tage der GV erreicht haben.

#### **14. Statutenänderungen**

- 14.1 Statutenänderungen (-revisionen) können anlässlich einer GV beschlossen werden, wenn sich 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 14.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden GV mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 14.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der GV mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

#### **15. Auflösung des Vereins**

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen GV erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 15.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck würde eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

- 15.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei, usw.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

## 16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. Januar 1996 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 19. August 1960 und treten sofort in Kraft.

Fislisbach, den 20. April 1996

Fussballclub Fislisbach

Der Präsident



B. Schmid

Die Administrative Leiterin



P. Haslimeier